



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHATTDORF

Reglement für die  
Wasserversorgung  
(WVR)

Stand: 27. November 1995

# REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG SCHATTDORF (WVR)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Schattdorf, gestützt auf Art. 64 ff der Kantonsverfassung beschliesst:

## A **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1** Name

- a) Unter dem Namen „Wasserversorgung Schattdorf“ besteht mit Sitz in Schattdorf und Domizil bei der Gemeindekanzlei Schattdorf eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Schattdorf.
- b) Für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet die Einwohnergemeinde Schattdorf subsidiär.

### **Artikel 2** Zweck

Die Wasserversorgung Schattdorf hat zum Zweck, die sich auf dem Gebiete der Gemeinde Schattdorf stellenden Bedürfnisse für Trink- und Brauchwasser zu befriedigen und Wasser zu Löschzwecken bereitzustellen. Ausgenommen ist das Gebiet Haldi (eigene Wasserversorgung).

### **Artikel 3** Gegenstand

Die Wasserversorgung Schattdorf besitzt, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Pumpen von Grundwassern zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezü gern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.

### **Artikel 4** Rechtliche Mittel

- a) Die Wasserversorgung Schattdorf erreicht ihren Zweck durch Abschluss von Kauf-, Dienstbarkeits- und Wasserlieferungsverträgen.
- b) Sie wendet öffentliches Recht an, insbesondere durch Abschluss von Wasserbezugskonzessionen, durch Handhabung des ihr gestützt auf das kant. Gesetz über die Enteignung zustehenden Expropriationsrechtes, durch Erteilung von Konzessionen und durch Erlass von Verfügungen.
- c) Die Wasserversorgung Schattdorf tritt gegenüber Hoheitsträgern ober- und unterirdischer Gewässer selbstständig auf.

### **Artikel 5** Finanzielle Grundsätze

Die Wasserversorgung Schattdorf ist finanziell so zu führen, dass sie nach Möglichkeit selbsttragend ist. Dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung über die Erweiterung des Leistungsnetzes, wie auch bei der Festlegung der Tarife.

## **Artikel 6** Monopol

- a) Der Wasserversorgung Schattdorf steht allein das Recht zu, Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Schattdorf (ohne Haldi) für Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.
- b) Die Wasserversorgung Schattdorf kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte, zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.

## **B Organisation**

### **Artikel 7** Organe

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) die Wasserkommission
- c) der Gemeinderat
- d) die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde

### **Artikel 8** Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 110 der Kantonsverfassung. Der offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung des vorliegenden Reglementes und der Tarifordnung,
- b) Wahl der Wasserkommission,
- c) Genehmigung von Konzessionen, im Sinne von Art. 6, Absatz b dieses Reglementes,
- d) Beschlussfassung über die Abnahme der Betriebsrechnung sowie der Bilanz,
- e) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes nach Art. 1 ff des kant. Gesetzes über die Enteignung,
- f) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten für den Ausbau der Wasserversorgung.

### **Artikel 9** Wasserkommission (WK)

Die Wasserkommission, bestehend aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern, wird von der Offenen Dorfgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Sekretär ist innerhalb dieser Kommission zu bestimmen. Ergeben sich wegen der Übernahme des Sekretariates in der Kommission

Schwierigkeiten, kann ausserhalb der vier Mitglieder ein Sekretär ernannt werden, der aber kein Stimmrecht bestimmt.

Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ. Sie vertritt die Wasserversorgung nach aussen.

Sie hat die Geschäfte der Wasserversorgung im Sinne des WVR zu erledigen.

Sie ist für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitären Installationen zuständig.

Sie hat die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

Von den Beschlüssen, Verträgen und Protokollen ist immer ein Doppel in der Gemeindekanzlei zu deponieren.

#### **Artikel 10** Der Gemeinderat (GR)

Der Gemeinderat kann als Oberaufsichtsbehörde der Wasserkommission allgemeine Richtlinien erteilen.

Der Gemeinderat ist in dem Sinne Rekursinstanz, als gegen alle Verfügungen der Wasserkommission den Betroffenen das Weiterziehungsrecht offen steht. Der Weiterzug hat innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich zu erfolgen. Der GR holt die Vernehmlassung der Wasserkommission ein.

#### **Artikel 11** Die Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungs-Kommission prüft das Budget, die Betriebsrechnung und die Bilanz, die Kreditbegehren und Bauabrechnung und stellt zuhanden der Dorfgemeinde Bericht und Antrag.

#### **Artikel 12** Der Brunnenmeister

Auf Antrag der Wasserkommission wird der Brunnenmeister vom Gemeinderat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind im Brunnenmeister-Reglement umschrieben.

### **C Die Anlagen der Wasserversorgung**

#### **Artikel 13** Öffentliche Anlagen

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen, wie Quellfassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber, Hydranten, Leitungen usw., sind öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglementes. Diese sind von der Wasserversorgung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Wasserversorgung ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur so weit verpflichtet, als die Gemeindeversammlung dies beschliesst.

Alle privaten Anlagen stehen im Eigentum Dritter und sind von diesen zu erstellen und zu unterhalten.

#### **Artikel 14** Zutritts- und Kontrollrecht

Die Wasserkommission, oder die von ihr beauftragten Organe, haben jederzeit ungehindertes Zutritts- und Kontrollrecht für alle auf Dritteigentum liegenden, öffentlichen Anlagen und für alle privaten, sanitären Installationen inner- und ausserhalb der Gebäulichkeiten. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen des Grundeigentümers zu wahren.

### **D Abgabe von Wasser**

#### **Artikel 15** Wasserlieferung

Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser seitens der Wasserversorgung an die Abnehmer erfolgt nach Tarifordnung.

Die Abgabe von Industrierwasser wird durch Zähler errechnet.

Bei Abonnenten, wo ausserordentlicher Wasserverbrauch konstatiert oder vermutet wird, ist die Wasserkommission berechtigt, Zähler anzubringen. Wo Wasserzähler installiert werden, ist der Eigentümer verpflichtet, den hiefür notwendigen und frostsicheren Platz auf seinem Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr installiert, kontrolliert und unterhalten. Für diese Kosten wird dem Wasserbezügler eine Zählermiete belastet.

Der Abonnent haftet für allfällige Beschädigungen am Zähler.

#### **Artikel 16** Technische Vorschriften

Die Wasserkommission hat über die techn. Einzelheiten der so genannten privaten Installationen nähere Vorschriften (Anhang 1) zu erlassen und öffentlich aufzulegen. Wegleitend sind die „Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner“.

#### **Artikel 17** Bewilligung für Installateure

Wer in der Gemeinde sanitäre Installationen auszuführen beabsichtigt, sei es am Hauptleitungsnetz oder an Privatleitungen, hat eine Bewilligung einzuholen. Diese wird durch die Wasserkommission erteilt. Abgeschlossene Arbeiten sind innert Monatsfrist meldepflichtig. Die Installateure sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes verantwortlich.

#### **Artikel 18** Wasserabgabe

Durch die Abgabe von Wasser übernimmt die Gemeinde keinerlei Verpflichtung für Schadenersatz bei allfälligem Wassermangel oder gänzlicher Unterbrechung des Wasserzuflusses. Bei allgemeinem Wassermangel hat die Wasserkommission unverzüglich eine zweckentsprechende

Notwasserverordnung aufzustellen, welche speziell jeder Verschwendung vorzubeugen hat.

#### **Artikel 19** Wassergesuche

- a) Gesuche für Neuanschlüsse, oder für die Erweiterung von bestehenden Anschlüssen, sind an die Wasserkommission zu richten.
- b) Die Wasserversorgung hat bei der Bewilligung eines Gesuches auf die eigene Lieferkapazität von Wasser Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls erfolgt die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen.
- c) Bei neuen Wohn-, An- und Umbauten, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie
- d) allen andern ober- und unterirdischen Bauten ist 1% der steueramtlichen Schätzung, bzw. des Mehrwertes als Anschlussgebühr an den Ausbau der Gemeindewasserversorgung zu entrichten.
- e) Bei Eigentumsübergabe eines Grundstückes oder bei Zerstörung eines Gebäudes werden die noch unbezahlten Anschlussgebühren sofort fällig, wobei der bisherige und der neue Grundstückseigentümer solidarisch zahlungspflichtig sind.
- f) Das Inkasso der Anschlussgebühr erfolgt im gleichen Rahmen und gemeinsam mit dem Kanalisationsbeitrag.
- g) Für Gebäude und Anlagen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde wird keine Abgabe erhoben.

#### **Artikel 20** Pflichten der Wasserbezügler

Die Wasserbezügler haben ihre Privatleitungen und Installationen in einwandfreiem Zustande zu halten. Defekte Leitungen sind unverzüglich der WK zu melden und anschliessend in Stand zu stellen. Der Eigentümer ist zur Bezahlung der tarifmässigen Leistungen für sich und seine Mieter verpflichtet.

#### **Artikel 21** Störungen in der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann ihre Lieferungen ohne Schadenersatzpflicht einschränken oder ganz aufheben:

- a) wenn dies durch laufende Feuerlöschaktionen oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.
- b) wenn aus irgendwelchen Gründen die techn. Einrichtungen der Wasserversorgung beschädigt oder zerstört sind.
- c) wenn infolge Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Erweiterungsarbeiten oder aus anderen ähnlichen Gründen die Lieferung von Wasser nicht möglich ist. Die Wasserbezügler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- d) wenn sich eine Einschränkung des Wasserkonsums infolge ungenügenden Wasserzuflusses im Interesse einer gleichmässigen Versorgung der Bezüger aufdrängt.
- e) in Fällen höherer Gewalt.

#### **Artikel 22** Tarife

Die von den Grundeigentümern zu bezahlenden Gebühren für den Anschluss oder die Erweiterung eines Anschlusses an die Wasserversorgung und für die Bezüge von Trink- und Brauchwasser, seitens der Wasserversorgung, werden durch die Offene Dorfgemeinde in einer besonderen Tarifordnung festgelegt (Anhang 2).

Die Bezugstaxen sind am 1. Januar für das laufende Jahr geschuldet.

Die einmaligen Anschlussgebühren (1%) sind innert 90 Tagen zu bezahlen. Die jährlich wiederkehrenden Bezugstaxen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde erhalten für ihre Gebäude und Anlagen Gratiswasser, sofern es sich um Eigenverbrauch handelt. Privatwohnungen und an Private vermietete Räume sind jedoch taxpflichtig.

Abnehmer mit nachgewiesenen alten Rechten bezahlen keine Taxe, bzw. nur die Hälfte. Für Erweiterungen der Wasseranlage ist jedoch, wo nichts anders vereinbart ist, die volle Taxe zu bezahlen.

#### **Artikel 23** Private Leitungen zugunsten Dritteigentümer

Die Abonnenten sind, soweit der Wasserzufluss genügend ist, verpflichtet, Anschlüsse an ihre Leitungen zu gestatten, unter dem Vorbehalt proportionaler Entschädigung an die gemeinsam benützte Strecke.

Können sich die Beteiligten über die Verteilung der Kosten nicht einigen, sind diese durch die Wasserkommission gemäss Art. 530 ff OR zu verteilen.

### **E** **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 24** Vollzug

Der Wasserkommission obliegt der Vollzug dieses Reglementes und der rechtskräftigen Verfügungen.

#### **Artikel 25** Gebühren

Die Wasserkommission ist berechtigt, für ihre eigene Tätigkeit wie insbesondere für Prüfung und Entscheidung von Gesuchen, wie auch für den Zuzug von Experten usw., Gebühren zu verlangen.

## **Artikel 26** Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes oder der Tarifordnung grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, oder wer Verfügungen der Wasserkommission zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 50,- bis Fr. 500,- bestraft.

Wer öffentliche Anlagen beschädigt, wird mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht die kantonale oder bundesrechtliche Strafgesetzgebung anwendbar ist.

Strafverfolgung und Strafausfällung ist Sache der Wasserkommission. Es gelten dabei für den Weiterzug die kant. Vorschriften des EG zum Strafgesetzbuch.

Das rechtliche Gehör ist jedenfalls gewährleistet.

## **Artikel 27** Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dem vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

## **Artikel 28**

Dieses Reglement wurde revidiert und am 27.11.89 an der Offenen Dorfgemeinde genehmigt.

Es tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Martin Furrer

Der Gemeindeschreiber: Oskar Scheiber



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHATTDORF

# Tarifordnung der Wasserversorgung Schattdorf

Stand: 1. Januar 2000

## ANHANG 2

### TARIFORDNUNG DER WASSERVERSORGUNG SCHATTDORF

**Artikel 1** Grundtaxen für Wasserverbrauch im privaten Haushalt  
(inbegriffen sind Küche mit Spülbecken, Waschküche mit Spültrog, Waschmaschine mit elektrischem Antrieb sowie inklusive 1 WC)

Haushaltung bis 1 1/2 Zimmer	Fr. 39.00
Haushaltung bis 2 1/2 Zimmer	Fr. 48.00
Haushaltung bis 3 1/2 Zimmer	Fr. 57.00
Haushaltung bis 4 1/2 Zimmer	Fr. 66.00
Haushaltung bis 5 1/2 Zimmer	Fr. 81.00

Leere Wohnungen werden zu halber Taxe berechnet, insofern sie mindestens 6 Monate leer sind.

**Artikel 2** Zuschlagstaxen für Wasserverbrauch im privaten Haushalt

Geschirrspülmaschine	Fr. 7.50
Badewanne/Dusche beides erstmalig	Fr. 12.00
Badewanne oder Dusche zusätzlich	Fr. 12.00
Wandbecken je	Fr. 4.50
Bidet	Fr. 6.00
WC zusätzlich	Fr. 7.50
Pissoir	Fr. 6.00
Zentrifuge mit Wasserantrieb je Haushalt	Fr. 7.50
Waschmaschine mit Wasserantrieb je Haushalt	Fr. 15.00
Saison-Zimmer privat	Fr. 15.00

**Artikel 3** Wasserverbrauch im Stall

Stall	Fr. 25.00
je weiterer Stall	Fr. 12.50
je Grossvieheinheit	Fr. 17.50

Schafe, Ziegen und Schweine werden auf Grossvieheinheiten umgerechnet

laufende Brunnen zusätzlich	Fr. 22.50
-----------------------------	-----------

(Das Anbringen von Schläuchen an laufenden Brunnen ist nicht gestattet, ausgenommen bei grosser Kälte)

**Artikel 4** Diverse Wasseranschlüsse

Gartenhahn bis 600 m <sup>2</sup> Bauplatz	Fr. 7.50
Gartenhahn über 600 m <sup>2</sup> Bauplatz	Fr. 15.00
Planschbecken, Schwimmbassin pro m <sup>3</sup> = 30 Rp., mindestens jedoch ab 500 lt.	Fr. 15.00
Autos, Garagen pro PW	Fr. 7.50

Autotransporte pro Lastwagen, wenn kein Wasserzähler eingebaut ist	Fr.	30.00
Fischteich bis 0.5 mm Düsengrösse	Fr.	90.00
0.6 mm Düsengrösse	Fr.	105.00
0.7 mm Düsengrösse	Fr.	120.00
0.8 mm Düsengrösse	Fr.	135.00
0.9 mm Düsengrösse	Fr.	150.00
1.0 mm Düsengrösse	Fr.	225.00

Bei grösserem Wasserverbrauch ist ein Gesuch einzureichen, wobei das Wasser nach Zähler berechnet wird. Für Fischteiche sind Injektoren mit handelsüblichen Düsen zu verwenden.

Der Wasserverbrauch für Zierbrunnen wird mit dem gleichen m<sup>3</sup>-Ansatz berechnet, wie bei den Fischteichen.

#### **Artikel 5** Wasserverbrauch in Gewerbe und Industrie

Restaurant	Fr.	225.00
Saal	Fr.	75.00
Fremdenzimmer	Fr.	15.00
Metzgerei	Fr. 225.00 bis	Fr. 375.00
Bäckerei	Fr.	150.00
Gewerbliche Garage	Fr.	150.00
Autowäscherei	Zähler	
Milchverwertungs-Genossenschaft	Zähler	
Baumagazin	Zähler	
Gärtnerei	Zähler	
Campingplatz	Zähler	
Waschanstalt	Zähler	
Verkaufsladen	Fr.	15.00
Konsumverein	Fr.	150.00
Coiffeur-Salon (ohne Damensalon)	Fr.	60.00
Coiffeur-Salon (mit Damensalon)	Fr.	90.00
Werkstätte	Fr. 7.50 bis	Fr. 75.00
Drogerie	Fr.	75.00
Tiefkühlanlage	Fr.	105.00
Zahnarzt	Fr.	105.00

Bei wesentlicher Änderung der Berechnungsgrundlagen hat die Wasserkommission von sich aus oder auf Begehren eines Wasserabonnenten die minimale Wasserpauschale neu festzusetzen.

#### **Artikel 6** Verrechnung nach Wasserzähler

Kubikmeterpreis für Wasserverbrauch in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	Fr.	0.45
---	-----	------

**Artikel 7** Zählergebühren

Wasserzählergrössen	0.75 Zoll	Fr.	39.00
	1.00 Zoll	Fr.	43.00
	1.25 Zoll	Fr.	48.00
	1.50 Zoll	Fr.	69.00
	2.00 Zoll	Fr.	101.00

Die Gebühren für andere Dimensionen verfügt die Wasserkommission.

**Artikel 8** Bauwassertaxen

Chalet oder Riegelbau	Fr.	45.00
Stall	Fr.	90.00
1-Familienhaus gemauert	Fr.	75.00
2-Familienhaus gemauert	Fr.	120.00
3-Familienhaus gemauert	Fr.	150.00
jede weitere Wohnung zusätzlich	Fr.	30.00

**Artikel 9** Kompetenzdelegation

Die Wasserkommission ist berechtigt und verpflichtet, für jene Arten von Wasserbezug, die in der vorliegenden Tarifordnung keine ausdrückliche Regelung finden, entsprechende Tarife generell festzulegen und öffentlich aufzulegen. Für ausserordentliche Einzelfälle sind ebenfalls entsprechende Tarife festzulegen. Bei dieser Festlegung ist die Anlehnung an die in der Tarifordnung festgesetzten Taxen für die Wasserkommission verbindlich.

**Artikel 10** Übergangsbestimmung

Diese Tarifordnung tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt an der Offenen Dorfgemeinde vom 29. November 1999.

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident: Ruedi Müller

Gemeindeschreiber: Alois Gisler